



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Winterlager- und Sommerlagerplätzen sowie Reparaturaufträgen

Vermieter:
Robert Böttcher
Wiesengrund 4
19069 Lübstorf

Tel.: 0151 555 136 42
E-Mail: info@bootslager-schwerin.de

Stand: 02/2021
Änderung: 02/2021

Vertragsumfang:

1. Bestandteil dieses Vertrages, ist die entgeltliche Bereitstellung eines Einlagerungsplatzes in der Zittower- Str. 5A in 19067 Leezen. Je nach Vereinbarung befinden sich die Stellplätze entweder in einer Kalthalle oder auf einem Freilager
2. Der Mieter unterbreitet dem Vermieter mit Unterzeichnung des Vertrages lediglich ein Angebot. Eine Abschlusspflicht seitens der Vermieters besteht nicht. Der Vertrag kommt zustande, sofern der Vertrag schriftlich durch den Vermieter angenommen wird oder der Vermieter dem Mieter ein definierter Stellplatz zugewiesen wird.
3. Eine Obhutspflicht für das eingelagerte Gut obliegt dem Vermieter nicht.
4. Das jeweils einmalige Ab- und Aufladen des Bootes von Transporteinrichtungen des Vermieters, bzw. Aufstellen des kundenseitigen Trailers auf dem Stellplatz ist Bestandteil des Vertrages.
5. Sonstige Leistungen, insbesondere das zu Wasser lassen, aus dem Wasser nehmen des Bootes, An-/ Abtransport, Reinigung, Winterkonservierung, Pflege und Wartung sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.
6. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Lagerplatz. Der Vermieter, behält sich vor, die Lagerplätze entsprechend der Bootsgröße und des Typs zuzuweisen. Der Vermieter ist berechtigt, die vermieteten Flächen sowohl in Lage und Größe bei Bedarf zu ändern. Ansprüche des Mieters wegen eines geringeren Flächenmaßes der zur Verfügung gestellten Fläche sind ausgeschlossen, solange das benannte Gut genügend Platz darauf findet.
7. Weitergehende Leistungen sind nicht umfasst, insbesondere keine Versicherung und Verwahrung des Bootes, Trailers und Inventars.
8. Die Rückstellung erfolgt am Ort der jeweiligen Einstellung, sofern nicht anders vereinbart.
9. Überstehende Teile wie z.B. Masten oder Trailer werden bei der Länge und Breite über Alles mit angerechnet.

Laufzeit des Mietvertrages:

1. Ist im Mietvertrag nichts anders vereinbart, so beginnt und endet das Mietverhältnis mit dem Beginn und dem Ende der jeweiligen Saison. Die Sommersaison beginnt zum 15.05. des Jahres und endet zum 14.10. des Jahres, die Wintersaison beginnt zum 15.10. des Jahres und endet zum 14.05. des darauf folgenden Jahres. Das Mietverhältnis für die benannte Lagersaison verlängert sich automatisch für die entsprechende Lagersaison des Folgejahres, insofern keine schriftliche Kündigung seitens des Mieters oder Vermieters vorliegt. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum jeweiligen Saisonbeginn.
2. Eine frühere oder längere Einstellung des Bootes, Trailers auf dem Einlagerungsplatz im Hallenbereich sowie auf dem Außengelände, ist nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet und schriftlich im Einlagerungsvertrag zu dokumentieren.
3. Der Vermieter behält sich vor, die Einlagerungsplätze alljährlich neu zu vergeben. Ein Anspruch des Mieters auf einen Vertrag für die folgende Saison besteht nicht.
4. Bei Beendigung der Mietzeit ist die Mietfläche ordnungsgemäß geräumt vom Mieter an den Vermieter zu übergeben. Befindet sich der Mieter mit der Räumungspflicht im Verzug ist der Vermieter, nach vorheriger Benachrichtigung des Mieters, berechtigt das eingelagerte Gut von der Mietfläche auf ein Freilager nach Wahl des Vermieters zu verbringen, wobei sämtliche hierfür entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen sind.

5. Ist das eingelagerte Gut auf Wunsch des Mieters oder aufgrund fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge auszulagern, so trägt der Mieter die dadurch entstandenen Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendig werdenden Transportes anderer Boote.

Kündigung / vorzeitige Beendigung des Mietvertrages:

1. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor jeweiligem Saisonbeginn. Bei verspäteter Kündigung ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter für eventuell entstandene finanzielle Ausfälle Ersatz zu leisten.
2. Der Vermieter ist berechtigt das Mietverhältnis vorzeitig fristlos, in folgenden Fällen zu kündigen:
 - Wenn der Mieter seiner Pflicht zur Entrichtung des Mietzinses nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - Bei wiederholten schwerwiegenden Vertragsverletzungen und / oder Belästigungen durch den Mieters gegenüber dem Vermieter oder dessen Mitarbeitern.
 - Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

Zahlungsbedingungen:

1. Das vereinbarte Entgelt ist zum Einlagerungsbeginn fällig jedoch spätestens zum 01. Oktober bzw. zum 01. Mai auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs.
2. Zahlungen sind ohne jeden Abzug per Überweisung zu leisten - wobei erst die Gutschrift als Zahlung gilt.
3. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt Zinsen in Höhe von monatlich 11% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.
4. Die aktuellen Kontodaten sind der Reservierung des Lagerplatzes oder der Rechnung für den betreffenden Lagerzeitraum zu entnehmen. Liegt beides nicht vor, sind die Kontodaten vom Mieter beim Vermieter zu erfragen.
5. Alle in dieses AGB genannten Preise verstehen sich rein netto.

Öffnungszeiten:

1. Die Lagerplätze sind ausschließlich nach Vereinbarung zugänglich.
2. An allen Sonn- und Feiertagen sind die Lagerplätze ausnahmslos geschlossen.

Zugang und Nutzung:

1. Der Zugang zum Boot / Trailer wird nach Einzelabrede gewährt. Ein Anspruch auf Zugang zum Boot / Trailer zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
2. Dem Mieter ist der Zugang zum Lagergelände nur nach Einzelabrede und in Begleitung des Vermieters oder eines Vertreters des Vermieters gestattet.
3. Der Zugang ist Dritten, insbesondere Angehörigen fremder Betriebe, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
4. Die Benutzung von Maschinen und Anlagen, die Strom und Wasserentnahme sind mit dem Vermieter gesondert zu vereinbaren. Hierfür erfolgt ggf. eine gesonderte Berechnung.
5. Dem Mieter ist es nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet auf dem Einlagerungsplatz Arbeiten am eingestellten Boot / Trailer vorzunehmen.
6. Dem Mieter ist es nicht gestattet auf dem Einlagerungsplatz andere Gegenstände abzustellen oder einzulagern.
7. Die Flächen unter den Booten dürfen nicht zur Lagerung weiterer Gegenstände genutzt werden und sind stets durch den jeweiligen Mieter sauber zu halten.

Allgemeine Pflichten und Haftung des Mieters:

1. Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer der Einlagerung an Bord des Schiffes keine feuergefährlichen Stoffe, wie insbesondere Treibstoffe, Gasflaschen, Farben, Munition etc., zu lagern. Weiterhin dürfen keine Batterien eingelagert werden. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch die vertragswidrige Lagerung von feuergefährlichen Stoffen entstehen.
2. Der Mieter ist verpflichtet das Inventar, Zubehör, etc., unter Verschluss zu halten und keine Wertsachen, insbesondere Schmuck oder Bargeld, an Bord des Schiffes aufzubewahren.
3. Der Mieter ist verpflichtet, während des Mietverhältnisses gegenüber dem Vermieter, jede Änderung am Eigentum unverzüglich und hinsichtlich Rechten Dritter an der eingebrachten Sache anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Schriftform.
4. Der Mieter ist verpflichtet, zum Schutz benötigte Abdeckplanen ordnungsgemäß und wettergerecht zu befestigen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, äußerliche Wittereinflüsse wie z.B. Wasseransammlungen und Schneelasten eigenständig und in regelmäßigen Abständen vom Boot zu entfernen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, das stehende und laufende Gut, Masten, Persenninge usw. so zu befestigen, das auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.
7. Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer der Einlagerung eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1.200.000€ für Sach- und Personenschäden sowie 50.000€ für Vermögensschäden

abzuschließen, zu unterhalten und auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen. Darüber hinaus sind die eingelagerten Gegenstände ausreichend Kasko zu versichern.

8. Der Mieter ist verpflichtet, darauf zu achten, dass Schäden jeglicher Art, wie Feuer, Sachbeschädigung oder Diebstahl, vermieden und dass Einrichtungen ordnungsgemäß und schonend benutzt werden. Für Schäden am Gebäude und Einrichtungen haftet der Schädiger vollständig.
9. Der Vermieter ist ermächtigt, das Boot des Mieters umzusetzen, wenn dies zur Durchführung der Slipfolge oder sonst erforderlich sein sollte.
10. Die Aufstellung der Boote hat so platzsparend wie möglich zu erfolgen. Auf die hierfür erforderliche Fläche beschränkt sich der Platzanspruch des Mieters.

Fremdarbeiten auf unserem Betriebsgelände:

1. Die Mitarbeiter der Fremdfirma melden sich täglich beim Vermieter an und ab und erläutern Art und Umfang der Tätigkeit.
2. Der Einsatz von Fremdfirmen durch den Mieter auf unserm Betriebsgelände bedarf grundsätzlich der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Der Vermieter behält sich das Recht vor der Fremdfirma die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen, wenn er dies aus triftigem Grund für notwendig erachtet. Wegen Untersagung der Tätigkeit einer Fremdfirma durch den Vermieter können weder Schadenersatzansprüche geltend gemacht, noch kann Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
3. Die Arbeiten der Fremdfirmen dürfen den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen. Fahrzeuge der Fremdfirma dürfen nur auf dem Betriebsgelände abgestellt werden, wenn diese jederzeit durch das Personal der Fremdfirma weggefahren werden können.
4. Abfälle- Reststoffe u.a. die durch die Arbeit der Fremdfirma entstehen werden durch die Fremdfirma auf eigene Kosten vorschriftsmäßig entsorgt und vom Betriebsgelände entfernt. Die Entsorgungseinrichtungen des Vermieters dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht genutzt werden.
5. Die Benutzung von Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien des Vermieters ist den Fremdfirmen untersagt. Die Fremdfirma muss sämtliche Werkzeuge und Verbrauchsmaterialien selbst bereitstellen. Die zum Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind allumfänglich durch die Fremdfirma einzuhalten.
6. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, behält sich der Mieter das Recht vor 10% der Rechnungssumme für die durchgeführten Arbeiten, jedoch mindestens 150€ in Rechnung zu stellen. Kann der Mieter dem Vermieter keine ordentliche Rechnung über die durchgeführten Arbeiten vorlegen, werden dem Mieter 150€ pro angefangenem Arbeitstag der Fremdfirma in Rechnung gestellt.

Haftung für Schäden und Versicherung:

1. Der Vermieter haftet nur für Sachschäden, die der Vermieter oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
2. Der Vermieter haftet nicht für Sachschäden, die durch Zufall, höhere Gewalt, Umwelteinflüsse oder unerlaubte Handlungen Dritter (Diebstahl / Vandalismus) entstehen.
3. Auf dem gesamten Betriebsgelände und auch im Hallenbereich besteht für die eingebrachte Sache kein Versicherungsschutz.
4. Der Mieter ist verpflichtet, für die Dauer der Einlagerung die eingebrachte Sache selbst zu versichern.
5. Der Mieter darf keine gefährlichen Arbeiten, die insbesondere feuergefährlich sind, wie z.B. Trennschneiden, Abbrennen, Schweißen an seinem Schiff durchführen. Darüber hinaus dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die daneben liegende Schiffe beschmutzen könnten.
6. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch Verstöße gegen den Mietvertrag, Reservierungsbestätigung, diese AGB oder ein schuldhaftes Verhalten des Mieters verursacht worden sind. Darüber hinaus haftet der Mieter für die Einhaltung der benannten Bestimmungen sowie der Hallen- bzw. Liegeplatzordnung durch seine Begleiter, beauftragte Dritte oder Mitbenutzern des Schiffes.

Pfandrecht:

1. Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderung aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an der eingestellten Sache ein.

Reparaturen:

1. Reparaturen werden nur im Rahmen der in Auftrag gegebenen Arbeiten im spezifischen Umfang und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten sachgemäß ausgeführt. Die Feststellung irgendwelcher Mängel in der Konstruktion oder in der Bauausführung des Reparaturschiffes, auch wenn solche als Ursache für die zu reparierenden Schäden in Frage kommen, fällt nicht unter unsere Leistungspflicht.
2. Die Lieferzeit gilt nur vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, gleichgültig, ob diese bei uns, unseren Subunternehmern oder Zulieferanten oder aus einem sonstigen Grund auftreten. Tritt ein solcher Umstand ein, so verlängert sich die Lieferzeit ebenfalls angemessen. Wegen verspäteter Lieferung oder Fertigstellung können weder Schadenersatzansprüche geltend gemacht, noch kann Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
3. Angebots- und Rechnungspreise sind so berechnet, dass das anfallende Altmaterial in unser Eigentum übergeht. Wir sind zur Ausstellung von Teilrechnungen berechtigt. Die Vergütung ist sofort ohne Abzug zu zahlen und wird mit dem Tage des Zugangs der Rechnung fällig. Etwaige Beanstandungen geben dem

Kunden kein Recht auf Zurückhaltung der Zahlung, Minderung oder Aufrechnung. Wird uns die Erfüllung des Auftrages aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich, so schuldet der Kunde den Betrag für die aufgewandten Leistungen.

4. Bei Reparaturen geht jede Gefahr mit Beginn der Ausführung auf den Kunden über, bei Lieferung von Gegenständen mit deren Einbau. Soweit Ersatz- oder Zubehörteile nicht mit eingebaut werden, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaftsmeldung, spätestens mit der Absendung der Lieferstücke, auf den Besteller über.
5. Werkarbeiten und Liefergegenstände gelten als abgenommen und vertragsgemäß ausgeführt bzw. geliefert, falls nicht innerhalb von 8 Tagen nach Fertigstellung bzw. Lieferung etwaige Mängel schriftlich gerügt werden.

Rechtswirksamkeit und Erfüllungsort:

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so gelten die Bestimmungen im übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung in Kraft treten.
2. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebssitz des Vermieters, sofern der Mieter Kaufmann ist. Ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand Schwerin.